Satzung

über die

Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Arrach (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, § 126 Abs. 3 BauGB und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Arrach folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken und bestimmt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Änderung, Einziehung).

STRAGENNAMENSCHILDER

§ 2 Ausführung

- (1) Die Straßennamenschilder sind aus emailliertem, kunststoffbeschichtetem oder stoß-, schlagund wetterfest lackiertem Metall. Sie sind mindestens 150 mm hoch. Der Straßenname erscheint in schwarzer Schrift auf weißem, reflektierendem Grund. Die Schrifthöhe beträgt mindestens 75 mm.
- (2) Die Straßennamenschilder werden in ausreichender Anzahl so angebracht, dass eine einwandfreie Orientierung gewährleistet ist. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (3) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder obliegt dem Aufgabenbereich der Gemeinde.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art müssen das Anbringen von Straßennamenschildern dulden. Die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und die Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen stehen den Eigentümern gleich.

HAUSNUMMERNSCHILDER

§ 4 Bestimmung der Hausnummern für bebaute Grundstücke

(1) Die Gebäude der Gemeine Arrach erhalten Hausnummern. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt jeweils Straßenweise. Die Nummerierung beginnt vom Beginn des Straßenzugs, der von der Gemeinde festgelegt wird, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

- (2) Bei Gebäuden wird die Hausnummer nach der öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt, an der sich ihr Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu bestimmen. Abweichungen können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.
- (3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe, oder beim Fehlen einer Haupttreppe der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (4) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder an einer noch nicht benannten Straße erhalten eine Zuteilung der Hausnummer nach der nächstgelegenen Nummer, aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstücksparzellen.
- (5) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 5 Bestimmung der Hausnummern für nichtbebaute Grundstücke

- (1) Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur dann zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.
- (2) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 6 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher festgestellt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 4 Abs. 4 werden vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 7 Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern können mündlich oder schriftlich gestellt werden.

§ 8 Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Gemeinde bestimmt die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Hausnummernschilder sind aus emailliertem, kunststoffbeschichtetem oder stoß-, schlagund wetterfest lackiertem Metall. Sie müssen eine Größe von mindestens 150 x 150 mm aufweisen. Die Beschriftung erscheint als schwarzer Text auf weißem, reflektierendem Grund. Die Ziffern der Hausnummer müssen mindestens 75 mm hoch sein.

Der Straßenname ist Bestandteil des Hausnummernschildes und wird unterhalb der Hausnummer mit einer Größe von mindestens 20 mm dargestellt.

- (3) Schilder in abweichenden Ausführungen können auf Antrag zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen (v.a. reflektierend) und die Maße gemäß Abs. 2 nicht unterschritten werden.
- (4) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 9 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Hausnummernschilder nach den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde auf seine Kosten wie folgt selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern:
 - bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes.
- im Übrigen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Hausnummer Neben den Eigentümern sind hierzu auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte verpflichtet.
- (2) In Ausnahmefällen können die Hausnummernschilder auch durch die Gemeinde Arrach auf Kosten des Eigentümers beschafft werden.
- (3) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 angebracht, kann die Gemeinde das Hausnummernschild auf Kosten des Eigentümers bzgl. Inhaber grundstücksgleicher Rechte anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstücks so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht sein. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachten Hausnummernschild verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Für Hinweisschilder gelten die §§ 8 und 9 sinngemäß.
- (5) Liegen Gebäude oder Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen oder befindet sich der Hauseingang rückwärts, so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern muss auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden.
- (6) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (7) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden §§ 4 bis 9 entsprechende Anwendung. Die bisherige Beschilderung ist in diesem Fall vom Eigentümer auf eigene Kosten abzunehmen und durch die neue Beschilderung zu ersetzen.
- (8) Ändert die Gemeinde die Hausnummern im Zusammenhang mit der Änderung von Straßennamen oder sonst von Amts wegen, so ersetzt sie die Kosten der neuen

Hausnummernschilder bis zur Höhe der Kosten von Metallschildern gemäß § 8 Abs. 2. Das gilt für Hinweisschilder entsprechend.

(9) Das Hausnummernschild ist in jedem Fall auf eigene Kosten zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

§ 10 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder sonstigen an Gebäudegrundstücken dinglich berechtigten, insbesondere die Erbauberechtigten und die Nutznießer, sowie die Eigenbesitzer nach § 872 BGB, haben das Anbringen der Hausnummernschilder oder Hinweisschilder nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zu dulden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

(Siegel)

(3) Straßennamenschilder, Hausnummernschilder und Hinweisschilder, die den Vorschriften dieser Satzung hinsichtlich Material, Farbe oder Maßen nicht entsprechen, können belassen werden, soweit sie die den Vorschriften entsprechen, die bei ihrer Anbringung gegolten haben. Sobald ihre Erneuerung notwendig wird, sind sie durch Schilder, die dieser Satzung entsprechen, zu ersetzen.

Gemeinde Arrach

Arrach, 27.11.2019

Schmid

1. Bürgermeister